

Newsletter des GPRLL BOW – Mai 2021 Nr. 3

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am Mittwoch, 19.05., hat sich der neue GPRLL konstituiert und sofort seine Arbeit aufgenommen. Wir bemühen uns, die bereits bekannte Broschüre zu aktualisieren und Ihnen zukommen zu lassen, damit Sie bald über alle Ihre Ansprechpartner_innen informiert sind.

Die gewohnten Kontaktmöglichkeiten bleiben bestehen. Alle Kolleginnen und Kollegen erreichen den GPRLL immer per Mail an tony.schwarz@kultus.hessen.de (bitte möglichst immer unter Angabe einer Telefonnummer für Rückrufe).

Nach wie vor besteht die Montagssprechstunde zwischen 14.00 und 16.00 Uhr im GPR-Büro im Schulamt – andere Termine sind natürlich nach Vereinbarung auch möglich. Die Telefonnummer des GPR-Büros lautet 06252-9964207.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen allen und beginnen diese gleich mit diesem neuen Newsletter mit folgenden Themen:

- 1.) Stundendeputate (Entlastungen) für Personalräte – wo steht das eigentlich?**
- 2.) Fortbildungen für Personalräte – wie, wann, wo?**
- 3.) „Coronathemen“:**
 - a.) Keine Testpflicht mehr für „durchgeimpfte“ Lehrer_innen**
 - b.) Vermeidung von Quarantäneanweisungen**
 - c.) Erlass zu Testungen bei SuS mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung**
 - d.) Aktuelle Regelungen im Schulaufnahmeverfahren**

Mit freundlichen kollegialen Grüßen und besten Wünschen für ein schönes Pfingst-Wochenende,

für den GPRLL BOW i.A.



Tony C. Schwarz – Vorsitzender GPRLL BOW

1.) Stundendeputate (Entlastungen) für Personalräte – wo steht das eigentlich?

In Anbetracht der für alle seit Jahren gestiegenen Arbeitsbelastung und der Aufgabenfülle für Personalräte ist es äußerst kritikwürdig, dass die Zahl der Entlastungsstunden, die hierfür gewährt wird, seit über 20 Jahren vom Gesetzgeber unangetastet auf unzureichend niedrigem Niveau verharrt.

Geregelt ist diese Entlastung in der „Verordnung über die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für Personalratsmitglieder im Schulbereich vom 17. November 1998“, die im Internet gar nicht so einfach aufzufinden ist. Deshalb habe ich die –schlechte- digitale Kopie, über die ich verfüge, Ihnen einmal in den Anhang gestellt.

Klar ist, dass Örtliche Personalräte als Person jeweils eine einzige Entlastungsstunde erhalten.

ÖPRs mit fünf und mehr Mitgliedern erhalten zusätzlich eine Stunde Deputat, die frei verteilt werden kann (z.B. an den/die Vorsitzende/n oder aber auch an eine/n Gewerkschaftsbeauftragten).

Die Zuweisung sollte zentral vom Schulamt erfolgen und natürlich nicht zu Lasten des Schuldeputats gehen.

2.) Fortbildungen für Personalräte

Die Tätigkeiten eines Personalrats sind umfangreich und vielfältig – gerade „Neulinge“ sind hier über Schulungsangebote froh. Erfahrungsgemäß sind deshalb die z.V. stehende Plätze auch recht schnell ausgebucht.

Nach § 40 (2) HPVG „ist“ Personalratsmitgliedern „für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die der Personalratsarbeit dienen, auf Antrag die erforderliche Dienstbefreiung zu gewähren“. Anträge auf eine „normale“ Dienstbefreiung für die Fortbildung von Lehrkräften können evtl. abgelehnt werden, wenn „dienstliche Gründe entgegenstehen“ - für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach § 40 (2) Satz 3, „die der Personalratsarbeit dienen“, ist dies jedoch nicht möglich.

Voraussetzung für die Teilnahme ist ein entsprechender Beschluss des Personalrats, dass das namentlich benannte Personalratsmitglied zu der Schulung entsandt wird (Entsendebeschluss).

Grundsätzlich kann ein Personalrat frei entscheiden, wann, wo und bei welchem Anbieter eine Fortbildung oder Schulung wahrgenommen wird. Die Schulleitung hat hier kein Mitspracherecht.

Die Kosten für die Teilnahme und die damit verbundenen Reisekosten sind von der Dienststelle zu übernehmen (bzw. gibt es dafür einen „Topf“ beim jeweiligen Schulamt. Voraussetzung ist auch hier, dass der Personalrat die Reise „in Erfüllung seiner Aufgaben beschlossen hat“ und diese der Schulleitung vorher angezeigt wird. Dies geschieht über den oben erwähnten Entsendebeschluss, der zusätzlich im Protokoll der Sitzung des Personalrats dokumentiert wird.

Welche Angebote gibt es z.Z.?

Angebote der Lehrkräfteakademie

Umfangreich, aber nicht einfach zu finden, ist das Schulungsangebot, das bei der Lehrkräfteakademie aufgelistet ist (von verschiedenen Anbietern, u.a. den Verbänden und Gewerkschaften).

Direktlinks zur Anmeldung sind aktuell nicht möglich, bitte gehen Sie direkt auf die Seite der Lehrkräfteakademie: <https://akkreditierung.hessen.de/catalog>

Auf der ersten Seite erscheint ein Fester "Freitextsuche", in welchem man das Stichwort "Personalräte" eingibt (zur Übersichtlichkeit ggf. "Grundschulung" oder "Aufbauschulung"). Wenn man dort dann auf die angezeigte Veranstaltungsnummer klickt, bekommt man die Inhalte angezeigt.

Angebot der Lea-Bildungsgesellschaft:

Ein weiterer Anbieter von PR-Schulungen ist die LEA-Bildungsgesellschaft: <https://www.lea-bildung.de/personal-betriebsraete/>

Angebote der im GPRLL BOW vertretenen Gewerkschaft/Verbände

Auch die im GPRLL vertretenen Verbände bzw. Gewerkschaft sind bemüht, recht bald Einstiegsschulungen für Personalräte vor Ort oder online anzubieten. Sobald die konkreten Angebote und Termine feststehen, werden wir diese hier im (wahrscheinlich nächsten) Newsletter veröffentlichen.

3.) Coronathemen

a.) Testpflicht für Lehrer_innen

Mittlerweile ist auch in Hessen per Verordnung geregelt, dass „durchgeimpfte“ Kolleginnen und Kollegen zwei Wochen nach der 2. Impfung nicht mehr verpflichtet sind, einen Schnelltest durchzuführen.

b.) Vermeidung von Quarantäneanweisungen durch Gesundheitsämter

Aus gegebenem Anlass wurde noch einmal beim Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße nachgefragt, was v.a. bzgl. der Begleitung bei der verpflichtenden Testungen der Schüler_innen beachtet werden muss, damit man als Lehrkraft nicht selbst Gefahr läuft, bei einem positiven

Ergebnis in der Klasse in Quarantäne geschickt zu werden. Folgende Auskunft des Gesundheitsamtes veröffentlichen wir hier unkommentiert:

- Der Kollege muss Abstand halten
- FFP2 Maske tragen
- Lüften
- Hinter der Abtrennung sitzen
- Masken der Kinder dürfen nur während des Tests abgenommen werden
- Bei Tests, die positiv, ungültig oder zweifelhaft sind, das Kind umgehend aus der Klasse schicken bzw. abholen lassen, damit es dann in einem anderen Raum erneut getestet wird oder bei positivem Test abgeholt wird.

Bei Einhaltung aller Kriterien sollte dann weder für die Lehrkraft noch für die anderen Kinder eine Quarantäne ausgesprochen werden.

c.) Erlass Testungen von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung mit den Förderschwerpunkten körperlich-motorische Entwicklung und geistige Entwicklung

Der im Anhang beigefügte Erlass bietet nun offiziell mehrere Optionen im Umgang mit den Testungen für Kinder mit den Förderschwerpunkten kmE und gE.

d.) Regelungen im Schulaufnahmeverfahren

Aufgrund von Nachfragen zum Schulaufnahmeverfahren fand eine Abstimmung innerhalb des Hessischen Kultusministeriums statt.

Grundlage ist die Regelung des § 9 Abs. 10 der VOBGM, die nur im Zusammenhang mit den jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben umgesetzt werden kann. Eine Ausgestaltung des Einschulungsverfahrens unter Corona-Bedingungen ist durch den Leitfaden erfolgt. Die darin getroffenen Aussagen stehen auch im Einklang mit § 28b Abs.3 des Infektionsschutzgesetzes.

Im Einzelnen:

- VOBGM § 9 (10) Die Beobachtung von Kindern in dafür organisierten Situationen wie beispielsweise Spielnachmittagen oder Kennenlertagen nach Abs. 4 Satz 2 in Gruppen ist

mit Gruppengrößen möglich, mit denen die Einhaltung der geltenden infektionsrechtlichen Bestimmungen sichergestellt werden kann.

- Zu dieser Bestimmung wird im Leitfaden zum Einschulungsprozess in Pandemiezeiten Folgendes ausgeführt:
 - S. 9 zur Organisation der Einschulungsdiagnostik – Anmeldung kann zunächst elektronisch beziehungsweise schriftlich erfolgen.
 - S. 9 zur Organisation der Einschulungsdiagnostik – Anschließend können unter Wahrung der erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen (Einhaltung der Abstandsgebote, hygienische Maßnahmen) die Kinder, die eingeschult werden sollen, mit ihren Eltern zur Anmeldung und zur Beratung der Eltern im Hinblick auf einen möglichen Förderbedarf des Kindes im sprachlichen, kognitiven, motorischen und sozialen Bereich sowie der Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse eingeladen werden.
 - S. 10 zur Organisation der Einschulungsdiagnostik – Gespräche können gekoppelt werden mit einer Schuleingangsdiagnostik, die unter Beteiligung aller Lehrkräfte der Schule durchgeführt werden kann, um die Einzelaufnahme zu gewährleisten. Eine Gruppenaufnahme sollte möglichst vermieden werden.
 - S.11 zur Organisation der Schnuppertage - Die obligatorischen Schnuppertage, bei denen die zukünftigen Schulkinder bereits das erste Mal Unterricht in der Schule erleben und erfahren, wie es sich anfühlt, ein Schulkind zu sein, können momentan nicht wie gewohnt stattfinden.
- Zu Hospitationen von Lehrkräften in den Kindertagesstätten sagt der Leitfaden zum Einschulungsprozess in Pandemiezeiten folgendes aus:
 - In der Regel versuchen die für den Übergang verantwortlichen Personen der Schule, die zukünftigen Erstklässlerinnen und Erstklässler im Rahmen von Hospitationen kennenzulernen, um so einen persönlichen Eindruck von ihnen zu bekommen. Die hierbei gewonnenen Eindrücke und den sich daraus ergebende Austausch mit dem pädagogischen Fachpersonal der Kindertagesstätten gilt es nun bestmöglich zu ersetzen, durch Gespräche, Telefonate oder Videokonferenzen zwischen den Zuständigen.
- Darüber hinausgehende Besuche und Hospitationen sind nicht möglich.

Ergänzend wird zu Fragen der Masken- und Testpflicht ausgeführt:

- Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 Halbs 2 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung befreit.
- Sofern Kinder das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber die Vorklasse, die Eingangsstufe oder den Vorlaufkurs besuchen, ist die Testung wie für den Rest der Schülerschaft durch § 3 Abs. 4a Satz 1 Corona-EinrSchV verpflichtend vorgesehen.

- Kinder sind von der Testpflicht nach § 28b Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2 nicht ausgenommen. Allerdings gilt diese Pflicht nur für die Unterrichtsteilnahme und nicht für die Anwesenheit in der Schule zu anderen Zwecken, wie Einschulungsuntersuchungen.
- Eltern, die im Rahmen des Schulaufnahmeverfahrens die Schule besuchen, haben „in der Schule“ gemäß § 3 Abs.4a Corona-Einrichtungsschutzverordnung eine Maske zu tragen. Es besteht für Eltern keine schulrechtliche Vorgabe, dass ein Test vorzulegen ist. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Gesundheitsämter, die nicht nur für den Infektionsschutz zuständig sind, sofern sie Einschulungsuntersuchungen durchführen, dafür diesbezügliche Anordnungen treffen werden.